

Merkblatt BHV1

- Basisuntersuchung und Anerkennung als BHV1-freier Rinderbestand

Die Basisuntersuchung erfolgt in der Regel als Tankmilchuntersuchung (max. 50 Tiere pro Probe). Die Anerkennung eines Bestandes als BHV1-freier Bestand kann durch drei verschiedene Untersuchungsmöglichkeiten erfolgen:

1. Untersuchung von 3 Tankmilchproben im Abstand von jeweils mindestens 3 Monaten und eine Blutuntersuchung aller über 9 Monate alten weiblichen nichtmilchgebenden Rinder sowie aller Zuchtbullen und der zur Zucht vorgesehenen männlichen Rinder mit negativem Ergebnis (in Beständen mit mehr als 30 % Milchkühen)

oder

2. zweimalige Blutuntersuchung aller über 9 Monate alten weiblichen Rinder sowie aller Zuchtbullen und der zur Zucht vorgesehenen männlichen Rinder im Abstand von 5 bis 7 Monaten mit negativem Ergebnis

oder

3. zweimalige Untersuchung von Einzelmilchproben aller laktierenden Kühe im Abstand von fünf bis sieben Monaten und eine Blutuntersuchung aller über 9 Monate alten weiblichen nichtmilchgebenden Rinder, einschließlich der trocken stehenden Kühe, sowie aller Zuchtbullen und der zur Zucht vorgesehenen männlichen Rinder mit negativem Ergebnis.

- Kontrolluntersuchungen / Aufrechterhaltung des Status BHV1-frei

Der Status als BHV1-freier Bestand lässt sich wie folgt aufrechterhalten:

1. Untersuchung von 2 Tankmilchproben innerhalb eines Jahres, also alle 6 Monate (in Beständen mit mehr als 30 % Milchkühen)

oder

2. eine jährliche Kontrolle durch die Einzeltieruntersuchung (Blut- oder Milchproben) aller über 24 Monate alten Rinder des Bestandes.

Eine Bedingung zur Aufrechterhaltung des Status BHV1-frei ist außerdem, dass ein **Zukauf von Rindern nur mit amtlicher Bescheinigung über die BHV1-Freiheit** des Tieres erfolgt. BHV1-freie Betriebe, die Kontrolluntersuchungen über die Tankmilch durchführen, sollten ausschließlich nicht geimpfte BHV1-freie Tiere zukaufen.

- Sanierung eines infizierten Rinderbestandes (Empfehlungen)

Die Sanierung eines Bestandes mit Reagenten erfolgt in Abhängigkeit von dem Grad der Durchseuchung entweder durch Entfernung der Reagenten (< 5% des Bestandes) oder bei mehr als 5 % Reagenten durch Impfung der Reagenten (< 20 %) oder durch Impfung des Gesamtbestandes (> 20 %)

Impfungen: 1. Grundimmunisierung zweimal im Abstand von 4 Wochen (1. und 2. Impfung) oder einmalig (neuer Impfstoff)
2. Regelmäßige Nachimpfung alle sechs Monate

Kontrolluntersuchungen:

jährliche Einzeltieruntersuchung aller über 9 Monate alten Zuchtrinder außer den Reagenten

Nach der Grundimmunisierung und einer negativen Kontrolluntersuchung bei/ nach der ersten Nachimpfung kann die (inoffizielle) Anerkennung als "stabiler Impfbestand" erfolgen, d.h. dieser Betrieb kann BHV-1 freie Rinder mit Bescheinigung verkaufen.

Aus einem kontrollierten Impfbestand können nach vorheriger Untersuchung der entsprechenden Tiere (max. 14 Tage vorher) "BHV1 -freie" z. B. auf Auktionen verkauft werden.

Bedingung zur Aufrechterhaltung des Status kontrollierter Impfbetrieb ist außerdem, dass ein **Zukauf von Rindern nur mit amtlicher Bescheinigung über die BHV1-Freiheit** des Tieres erfolgt.

- Sonstige Bestände (bisher wurden keine Untersuchungen durchgeführt)

Jeder Rinderhalter ist verpflichtet, alle Rinder im Alter von über neun Monaten jährlich durch Blut- oder Milchproben auf BHV1-Antikörper untersuchen zu lassen. Nichtuntersuchung oder das Verbringen oder die Einstellung von Nutz- und Zuchtrindern ohne amtliche Bescheinigung können mit einem Bußgeld bis zu 25 000 € geahndet werden. Diese Regelungen gelten für Milchvieh-, Mutter- und Ammenkuhhaltungen sowie Aufzuchtbetriebe.

Betriebe, die nicht sanieren wollen können wegen Seuchenverdacht gesperrt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit eines Weideverbotes!!.

- Viehverkauf

Die BHV1-Verordnung schreibt vor, dass nur noch BHV1-freie Rinder **mit amtstierärztlicher Bescheinigung** (beim Veterinäramt beantragen) in andere Rinderbestände eingestellt werden dürfen. Als BHV1-frei gelten:

- Rinder, die aus anerkannten BHV1-freien oder stabilen Impfbeständen stammen. Rinder aus stabilen Impfbeständen müssen, sofern sie älter als neun Monate sind, zusätzlich innerhalb von 14 Tagen vor dem Verbringen serologisch negativ auf BHV1 untersucht worden sein
- Rinder aus sonstigen Beständen, wenn alle über 15 Monate alten Tiere geimpft sind (Impfschema siehe "Stabiler Impfbestand") und das zum Verbringen vorgesehene Rind in einem Isolierstall 30 Tage abgesondert wurde und dort 2-mal im Abstand von 21 Tagen negativ untersucht (Blut) worden ist. Ohne BHV1-Freiheitsbescheinigung dürfen Rinder nur verbracht werden in Mastbetriebe, die unter Impfschutz stehen oder Mastbetriebe, in denen die Tiere ausschließlich in geschlossenen Ställen gehalten und zur Schlachtung abgegeben werden.

Welche Kosten entstehen dem Tierhalter?

1. Die Kosten für die Probenahme (Blutproben, Milchproben) trägt der Tierhalter. In anerkannt BHV1-freien Beständen können die Milchproben vom Milchkontrolleur im Rahmen der Milchleistungskontrolle entnommen werden.
2. Die Kosten für Impfungen trägt der Tierhalter. Die Impfungen erfolgen grundsätzlich durch den Tierarzt.
3. Die Kosten für die Untersuchung der Proben in den Untersuchungsämtern tragen das Land NRW und die Tierseuchenkasse.

Nähere Einzelheiten besprechen Sie bitte mit ihrem Hoftierarzt. Wenn nach diesem Gespräch noch Fragen ungeklärt bleiben, können Sie diese gerne mit uns besprechen.

Sofern Sie keine Rinder mehr halten teilen Sie dies bitte schriftlich, Abt. 39, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen, per Fax 02251/ 15 555 oder telefonisch unter der Telefonnummer 02251/15 254 mit.